

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 06.11.2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute möchte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de - berichten:

In den beiden letzten Wochen sind weitere 35 neuere Entscheidungen auf meiner Homepage eingestellt worden. Damit stehen jetzt über 7.400 Entscheidungen bei mir online. Der Schwerpunkt der letzten Einstellungen liegt wieder eindeutig bei den StPO-Entscheidungen, und dort wiederum bei "Pflichtverteidigungsentscheidungen".

OWi

Geschwindigkeitsüberschreitung, Vorsatz, Aussetzung des Verfahrens, Geldbuße, tatsächliche Feststellungen

OLG Brandenburg, Beschl. v. 27.09.2022 – 1 OLG 53 Ss-OWi 397/22

1. Angesichts eines massiven Ausmaßes einer Geschwindigkeitsüberschreitung um 52 km/h drängt sich die Annahme vorsätzlicher Begehung geradezu auf. Dass dem Betroffenen der Umfang einer Geschwindigkeitsüberschreitung möglicherweise nicht exakt bekannt war, steht im Übrigen der Annahme von Vorsatz nicht entgegen. Vorsätzliches Handeln setzt eine solche Kenntnis nicht voraus, vielmehr genügt das Wissen, schneller als erlaubt zu fahren.
2. Die fehlende Reproduzierbarkeit der zum einzelnen Messwert führenden Berechnung wegen fehlender Rohmessdaten berührt weder den Anspruch des Betroffenen auf ein faires Verfahren noch denjenigen auf eine effektive Verteidigung, so dass Verfahren nicht im Hinblick auf BVerfG 2 BvR 1167/20 auszusetzen sind.
3. Wird eine deutlich über der bei 250,00 EUR liegenden Geringfügigkeitsgrenze des § 17 Abs. 3 Satz 2 2. Hs. OWiG liegende Geldbuße festgesetzt, müssen tatsächliche Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Betroffenen, die Rückschlüsse auf seine finanzielle Situation ermöglichen, getroffen werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7403.htm

OWi

Einsicht, Herausgabe von Unterlagen, Beschilderungsplan, verkehrsrechtliche Anordnung

OLG Saarbrücken, Beschl. v. 14.07.2022 - SsRs 30/21

Dem Betroffenen sind grundsätzlich auch solche Messunterlagen zur Verfügung zu stellen, die sich nicht bei der Akte befinden, jedoch für seine Verteidigung von Bedeutung sein können (hier: Beschilderungsplan und verkehrsrechtliche Anordnung).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7402.htm

OWi

Recht auf ein faires Verfahren, Nichtherausgabe von Case-List und Statistikdatei, Bedienungsanleitung

VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 27.10.2022 - VGH B 57/21

Für die Beurteilung der Verteidigungsrelevanz einer begehrten Information ist im Ausgangspunkt der Vortrag des Betroffenen maßgeblich, der jedoch einer Evidenzkontrolle standzuhalten hat (hier: Statistikdatei und Case-List eines Geschwindigkeitsmessgerätes).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7401.htm

OWi

Unberücksichtigt gebliebener Entbindungsantrag, EGVP-Dienstanweisung

KG, Beschl. v. 28.09.2022 – 3 Ws (B) 226/22 - 122 Ss 94/22

1. Die Entscheidung über einen Entbindungsantrag steht nicht im Ermessen des Gerichts, vielmehr ist es verpflichtet, dem Antrag nachzukommen, sofern die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 OWiG vorliegen.
2. Wenn der nach § 73 Abs. 2 OWiG gestellte Entbindungsantrag erst am Sitzungstag und nur kurz vor dem anberaumten Termin bei Gericht eingeht, darf der Einspruch jedenfalls dann nicht ohne eine vorherige Entscheidung über den Antrag verworfen werden, wenn dieser mit "offenem Visier", also nicht bewusst oder in rechtsmissbräuchlicher Absicht "versteckt" oder "verklauusliert", angebracht worden ist.
3. Regelmäßig ohne Belang ist, ob dem Bußgeldrichter der Entbindungsantrag bekannt war. Entscheidend ist, ob sich der Tatrichter im Rahmen seiner Fürsorge- und Aufklärungspflicht vor Erlass des Verwerfungsurteils bei der Geschäftsstelle vergewissert hat, ob eine Mitteilung über die Verhinderung des

Betroffenen vorliegt.

4. Lag der Antrag dem Gericht nicht vor, kommt es darauf an, ob er bei gehöriger gerichtlicher Organisation unter gewöhnlichen Umständen bei üblichem Geschäftsgang und zumutbarer Sorgfalt zur Bearbeitung hätte zugeführt werden können und müssen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7386.htm

OWi

Entbindungsantrag, Beginn der Hauptverhandlung, Vollmacht, Nachweis, Rechtsbeschwerde Begründungsanforderungen

KG, Beschl. v. 13.07.2022 – 3 Ws (B) 170/22 – 162 Ss 81/22

1. Für den nicht erschienenen, unentschuldig ausgebliebenen Betroffenen kann der Entbindungsantrag noch zu Beginn der Hauptverhandlung gestellt werden.
2. Für den Entbindungsantrag bedarf der zur Vertretung berechtigte Verteidiger nach § 73 Abs. 3 OWiG einer nachgewiesenen Vollmacht“.
3. Für die Verfahrensrüge bedeutet dies, dass nicht nur der Umstand der Vertretungsbefugnis bestimmt zu behaupten ist, sondern auch, dass diese im Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne des § 73 Abs. 3 OWiG nachgewiesen“ war.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7385.htm

StPO

Beweisantrag, Ablehnung, eigene Sachkunde

KG, Beschl. v. 15.09.2022 – (3) 161 Ss 140/22 (48/22)

1. Macht der Angeklagte mit der Revision geltend, ein Beweisantrag sei unter Verstoß gegen § 244 StPO abgelehnt worden, so muss die Verfahrensrüge im Grundsatz darlegen, wie der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung zu dem Beweisantrag Stellung genommen hat.
2. Lehnt der Tatrichter einen Beweisantrag nach § 244 Abs. 4 Satz 1 StPO ab, so bedarf es der Darlegung eigener Sachkunde nicht, wenn ihm diese nach allgemeiner Lebenserfahrung zuzutrauen ist. Dies ist jedenfalls der Fall, wenn die Entscheidung der Beweisfrage lediglich alltagsweltliche Sachkunde erfordert.
3. Ob sich das Tatgericht die Sachkunde zutrauen darf, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7412.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung

AG Ulm, Beschl. v. 11.10.2022 - 3 Gs 2482/22

Die Notwendigkeit einer rückwirkenden Bestellung kann sich mit Blick auf den Grundsatz des fairen Verfahrens ausnahmsweise dann ergeben, wenn ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, ein Antrag auf Beordnung rechtzeitig gestellt und das Erfordernis der Unverzüglichkeit der Bestellung nicht beachtet wurde. Dies ist dann der Fall, wenn über einen Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung aus justizinternen Gründen, die der Beschuldigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig entschieden wurde.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7411.htm

StPO

Pflichtverteidiger, JGG-Verfahren, gemeinschaftlicher Tatbegehung mit einem Elternteil, Unfähigkeit der Selbstverteidigung

AG Eilenburg, Beschl. v. 19.10.2022 – 9 Ds 647 Js 1866/22 jug

1. Ist neben einem Minderjährigen eines seiner Elternteile angeklagt, mit diesem gemeinschaftlich eine Straftat begangen zu haben, so kann sich der Jugendliche in aller Regel nicht selbst verteidigen, weshalb auch dann ein Fall der notwendigen Verteidigung gegeben ist, wenn dem mitangeklagten Elternteil nicht die elterlichen Verfahrensrechte nach § 67 Abs.4 JGG ganz oder teilweise zu entziehen waren.
2. Hat ein Jugendlicher eine Straftat gemeinsam mit einem Elternteil begangen, so bedarf es in der Regel einer besonders eingehenden Prüfung der Frage, ob der Jugendliche in der konkreten Konstellation und Situation die nach § 3 JGG erforderliche Reife hatte, eigenverantwortlich zu handeln. Es handelt sich insoweit um eine schwierige Sachlage, zumal dies zu thematisieren dem angeklagten Jugendlichen selbst kaum möglich und zumutbar ist.
3. Die Notwendigkeit der Beordnung eines Pflichtverteidigers wird sich insofern auch über den Zeitpunkt hinaus erstrecken, mit dem der mitangeklagte Jugendliche volljährig wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn seine finanzielle und familiäre Abhängigkeit fortbesteht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7409.htm

StPO

Pflichtverteidiger, erneute Antragstellung

AG Rostock, Beschl. v. 06.04.2022 - 433 Js 15830/21

Zur Ablehnung des Antrags auf Bestellung eines Pflichtverteidigers.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7407.htm

StPO**Pflichtverteidiger, Schwere der Rechtsfolgen, erneute Antragstellung****LG Rostock, Beschl. v. 14.07.2022 - 11 Qs 95/22 (1)**

1. Die Ablehnung der Verteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Hauptverfahren. Eine Ausnahme kann etwa dann anzunehmen sein, wenn zwischenzeitlich andere Tatsachen bekannt geworden sind.
2. Eine zur Bewährung ausgesetzte Gesamtfreiheitsstrafe, die für sich genommen allein bereits die - ohnehin nicht starr zu betrachtende - Grenze von einem Jahr Freiheitsstrafe überschreitet, führt nicht dazu führen, dass jedes weitere Verfahren ohne jegliche Prüfung einen Fall notwendiger Verteidigung auslöst, vor allem dann nicht, wenn der Verurteilte im Strafverfahren der in Rede stehenden Bewährungssache anwaltlich vertreten und damit ausreichend verteidigt ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7406.htm

StPO**Pflichtverteidiger, schwierige Rechtslage, Änderung der Sachlage****LG Koblenz, Beschl. v. 20.09.2022 - 3 Qs 56/22**

Die Rechtslage ist nicht schwierig im Sinn von § 140 Abs. 2 StPO, wenn einem nicht deutschsprachigen Betroffenen ein Bußgeldbescheid zwar zur wirksamen Verteidigung und im Hinblick auf ein faires Verfahren zu übersetzen gewesen und damit ggf. mit Übersetzung zuzustellen gewesen wäre, die Frage der Wirksamkeit der Zustellung des Bußgeldbescheids und dem damit verbundenen Lauf der Einspruchsfrist jedoch keine Rolle (mehr) spielt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7405.htm

StPO**Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Betreuung****LG Berlin, Beschl. v. 06.10.2022 - 511 Qs 79/22**

1. Bereits die Anordnung der Betreuung allein kann einen Fall einer notwendigen Verteidigung begründen. Jedenfalls liegt aber im Falle eines geistigen Gebrechens dann ein Fall notwendiger Verteidigung vor, wenn auf Grund des Grades der Behinderung die Möglichkeit eines Beschuldigten, sich selbst zu verteidigen, gerade nicht vorliegt.
2. Die Regelung in § 141 Abs. 2 Satz 3 StPO gilt nur für die Fälle der vom Amts wegen vorzunehmenden Pflichtverteidigerbestellung gemäß § 141 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 StPO.
3. Im Hinblick auf die Intention des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung ist nunmehr eine rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers veranlasst, sofern der Bestellaantrag rechtzeitig gestellt und dem Erfordernis der Unverzüglichkeit der Beiordnung nicht genügt ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7410.htm

StPO**Pflichtverteidiger, Gesamtstrafe, Zeitpunkt der Bestellung****LG Karlsruhe, Beschl. v. 16.09.2022 - 6 Qs 41/22**

1. Gemäß § 140 Abs. 2 StPO liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung unter anderem dann vor, wenn wegen der Schwere der drohenden Rechtsfolgen die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint. Dies bestimmt sich nicht lediglich nach der im konkreten Verfahren zu erwartenden Rechtsfolge, sondern es haben auch sonstige schwerwiegende Nachteile wie beispielsweise ein drohender Bewährungswiderruf in die Entscheidung mit einzufließen.
2. § 141 StPO setzt nicht voraus, dass der Beschuldigte förmlich durch Eröffnung des Tatvorwurfs gemäß § 136 Abs. 1 Satz 1 StPO Kenntnis von einem gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahren erlangt hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7404.htm

StPO**Pflichtverteidiger, Bewährungswiderruf, Verhältnismäßigkeit****AG Rostock, Beschl. v. 08.12.2021 - 34 Gs 3052/21**

Angesichts des Umstandes, dass eine vorliegende, nicht einschlägige und geringfügige, Tat bereits mehr als 15 Monate zurück liegt und nach Aktenlage keine anderweitigen Bewährungsverstöße bekannt geworden sind, ist ein Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung knapp vor Ablauf der Bewährungszeit bereits aus Verhältnismäßigkeitsgründen ausgeschlossen und daher eine Pflichtverteidigerbestellung nicht erforderlich.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7408.htm

StGB/Nebengebiete**Sexueller Missbrauch, Ausnutzung eines Beratungs-/Behandlungsverhältnisses, Arzt, Patient****OLG Hamm, Ur. v. 27.09.2022 – 5 RVs 60/22**

1. Auch wenn die Patientin oder der Patient mit den sexuellen Handlungen im Rahmen des Behandlungsverhältnisses ausdrücklich einverstanden ist, versteht es sich in den meisten Fällen von selbst, dass ein Arzt, der sexuelle Handlungen an einer Patientin oder einem Patienten im Rahmen eines

Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsverhältnisses vornimmt, dieses besondere Verhältnis i.S.v. § 174c StGB missbraucht. An einem Missbrauch fehlt es hingegen ausnahmsweise dann, wenn der Täter im konkreten Fall nicht eine aufgrund des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses bestehende Autoritäts- oder Vertrauensstellung gegenüber dem Opfer zur Vornahme der sexuellen Handlung ausgenutzt hat.

2. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, ist aufgrund einer Gesamtwürdigung der den jeweiligen Einzelfall kennzeichnenden Umstände festzustellen. Wesentlicher Maßstab ist, ob sich Art und Patient/Patientin „auf Augenhöhe“ begegnet sind. Hierzu ist ggf. eine umfassende Darstellung der Kommunikation und der Beziehung der Beteiligten innerhalb und außerhalb von Behandlungsvorgängen, der Initiative zu sexuellen Handlungen und der Hintergründe der Fortsetzung der Behandlung nachdem es zu ersten sexuellen Handlungen gekommen ist, erforderlich.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7392.htm

StGB/Nebengebiete

Jacke, gefährliches Werkzeug

KG, Urt. v. 25.07.2022 - (3) 161 Ss 93/21 (34/22) -

Zur „Jacke“ als gefährlichem Werkzeug im Sinne von § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7391.htm

StGB/Nebengebiete

Öffentlicher Verwendung des Hakenkreuzes, Posten auf einer sozialen Internetplattform, Facebook

OLG Braunschweig, Urt. v. 05.10.2022 – 1 Ss 34/22

Das Einstellen der Abbildung eines unveränderten Hakenkreuzes in ein Facebook-Profil ist mit dem Schutzzweck des § 86a StGB, der u.a. dem Zweck dient, die Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen grundsätzlich aus dem Bild des politischen Lebens zu verbannen und ein kommunikatives „Tabu“ zu errichten, nicht vereinbar, weil es keine nur flüchtige Verwendung eines Kennzeichens ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7389.htm

StGB/Nebengebiete

Bild mit fremdenfeindlichem Charakter, WhatsApp, Volksverhetzung, Verbreiten im Sinn des 3 86a StGB

OLG Celle, Beschl. v. 11.10.2022 - 2 ss 127/22

1. Das Hochladen eines Bildes, das einen fremdenfeindlichen und dunkelhäutige Menschen herabwürdigenden Charakter aufweist, in einer WhatsApp-Gruppe, deren 60 Mitglieder rechte und ausländerfeindliche Tendenzen aufweisen, erfüllt den Tatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB, denn angesichts der massenhaften, über den Instant-Messaging-Dienst vorgenommenen Weiterverbreitung dort ausgetauschter Bild-Dateien ist mit einer Weiterverbreitung des Bildes an eine unbekannte Vielzahl von Personen und damit mit einer Störung des öffentlichen Friedens zu rechnen.
2. Vor diesem Hintergrund stellt auch das Hochladen von nationalsozialistische Symbole verherrlichenden Bildern in einer derartigen WhatsApp-Gruppe ein Verbreiten im Sinne von § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB dar.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7390.htm

StGB/Nebengebiete

Karikatur mit Hakenkreuz, Einstellen in soziales Netzwerk, Volksverhetzung. Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

BayObLG, Beschl. v. 07.10.2022 - 202 StRR 90/22

1. Das Einstellen einer Karikatur, in der ein Hakenkreuz abgebildet ist, in einen Instagram-Account erfüllt grundsätzlich den Straftatbestand des § 86a Abs. 1 StGB.
2. Eine aufgrund des Schutzzwecks des § 86a Abs. 1 StGB erforderliche Restriktion des Tatbestands ist nur dann gerechtfertigt, wenn sich auf Anheb aus der Abbildung in eindeutiger und offenkundiger Weise die Gegnerschaft des Angeklagten zur NS-Ideologie ergibt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7388.htm

Verwaltungsrecht

Entziehung der Fahrerlaubnis, Anordnung einer MPU, Verzicht auf Fahrerlaubnis in der Probezeit

OVG Münster, Beschl. v. 31.08.2022 – 16 B 1583/21

1. Die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens gemäß § 2a Abs. 5 Satz 5 StVG ist nur dann möglich, wenn dem Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe die Fahrerlaubnis zuvor entzogen worden ist. Auf Fälle eines vorherigen Verzichts der Fahrerlaubnis ist die Vorschrift weder im Wege einer erweiternden Auslegung noch im Wege der Analogie anwendbar.
2. Ist in einer Gutachtenanordnung eine Rechtsgrundlage ausdrücklich genannt, ist für die Rechtmäßigkeit der Anordnung allein maßgeblich, ob die Voraussetzungen der genannten Rechtsgrundlage vorliegen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7417.htm

Verwaltungsrecht

Entziehung der Fahrerlaubnis, Drogenkonsum, Amphetamin

BayVGH, Beschl. v. 09.09.2022 – 11 CS 22.1504

Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist bereits dann gerechtfertigt, wenn einmalig sogenannte harte Drogen (hier: Amphetamin) im Körper des Fahrerlaubnisinhabers und damit deren Einnahme nachgewiesen worden sind oder der Fahrerlaubnisinhaber die Einnahme solcher Substanzen eingeräumt hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7416.htm

Verwaltungsrecht**Entziehung der Fahrerlaubnis, Erkrankung an Diabetes, Sachverständigengutachten****BayVGH, Beschl. v. 14.09.2022 – 11 CS 22.876**

Bei medikamentöser Therapie eines Diabetes mellitus mit hohem Hypoglykämierisiko (z.B. Insulin) ist die Fahreignung nach den strengeren Anforderungen an das Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 zu bejahen bei guter Stoffwechselführung ohne schwere Unterzuckerung über drei Monate und ungestörter Hypoglykämiewahrnehmung. Schwere Unterzuckerung (Hypoglykämie) bedeutet dabei nach den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung die Notwendigkeit von Hilfe durch eine andere Person.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7415.htm

Zivilrecht**Wiedereinsetzung, unzuständiges Gericht, RA-Micro, Büroversehen****OLG Schleswig, Beschl. v. 13.10.2022 – 7 U 160/22**

1. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird nur gewährt, wenn eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert war, eine Notfrist einzuhalten. Dabei muss sich die Partei nach § 85 Abs. 2 ZPO das Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten zurechnen lassen. Es gilt der berufsbedingt strenge Sorgfaltsmaßstab, sodass insoweit regelmäßig eine Fristversäumnis verschuldet ist, wenn sie für einen pflichtbewussten Rechtsanwalt abwendbar gewesen wäre.
2. Die Berufungsschrift darf nicht beim Ausgangsgericht, sondern muss beim zuständigen Berufungsgericht (in diesem Fall beim OLG Schleswig) eingelegt werden. Ein Rechtsanwalt hat durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass ein fristgebundener Schriftsatz rechtzeitig und innerhalb der laufenden Frist beim zuständigen Gericht eingeht.
3. Seit dem 01.01.2022 müssen vorbereitende Schriftsätze gemäß § 130 d ZPO als elektronisches Dokument eingereicht werden. Gemäß § 130 a Abs. 5 S. 2 ZPO wird dem Absender nach der Übermittlung eine automatisierte Bestätigung“ über den Zeitpunkt des Eingangs mitgeteilt.
4. Das Fristenwesen einer Anwaltskanzlei muss sicherstellen, dass dem Rechtsanwalt die Akten von Verfahren, in denen Rechtsmittelfristen laufen, rechtzeitig vorgelegt werden und zusätzlich eine Ausgangskontrolle schaffen, durch die zuverlässig gewährleistet wird, dass fristwahrende Schriftsätze auch tatsächlich an das zuständige Gericht rechtzeitig hinausgehen. Dabei ist die für die Kontrolle zuständige Bürokraft anzuweisen, dass Fristen im Kalender erst dann als erledigt zu kennzeichnen sind, nachdem sie sich anhand der Akte selbst vergewissert hat, dass zweifelsfrei nichts mehr zu veranlassen ist. Schließlich gehört zu einer wirksamen Fristenkontrolle auch eine Weisung, dass die Erledigung der fristgebundenen Sachen am Abend eines jeden Arbeitstages anhand des Fristenkalenders nochmals und abschließend selbstständig überprüft wird. Das Erfordernis der allabendlichen Fristenkontrolle hat gerade den Sinn, durch eine doppelte Prüfung möglichst alle Fehlerquellen bei der Einhaltung von Fristen auszuschließen.
5. Eine wirksame Fristen- und Ausgangskontrolle darf nicht nur mit der bloßen Anwaltssoftware (hier „RA-Micro“) erfolgen, sondern erfordert auch einen Vergleich anhand des Fristenkalenders und der Handakte. Das Büropersonal ist bereits vor Anfertigung und Verarbeitung der Berufungsschrift anzuweisen, in der entsprechenden Anwaltssoftware (hier RA-Micro“) das zuständige Berufungsgericht einzupflegen.
6. Die Ursächlichkeit einer falschen Gerichtsadressierung entfällt lediglich dann, wenn ein an sich schuldhaftes Verhalten sich wegen eines Fehlers des unzuständigen Gerichts nicht entscheidend auswirkt. Kausalität wäre in diesem Fall nur dann nicht gegeben, wenn die Fristversäumnis bei pflichtgemäßer Weiterleitung des Schreibens an das zuständige Gericht vermieden worden wäre. Das wäre aber nur dann der Fall, wenn die fristgerechte Weiterleitung an das zuständige Gericht im ordentlichen Geschäftsgang erwartet werden konnte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7397.htm

Gebühren**Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH, Erstattungsfähigkeit der Anwaltsgebühren****BVerwG, Beschl. v. 27.04.2022 - 9 KSt 10.21**

Die Erstattungsfähigkeit von Rechtsanwaltsgebühren für das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union setzt nicht voraus, dass die dort entstandenen Kosten in der Kostengrundsatzentscheidung des mitgliedstaatlichen Gerichts ausdrücklich erwähnt wurden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7413.htm

Gebühren**Auslieferungsverfahren, Wahlanwaltshöchstgebühr****OLG Hamburg, Beschl. v. 09.08.2022 - 5 S AR 13/22**

Zur Zuerkennung einer Pauschgebühr in Höhe der Wahlanwaltshöchstgebühr im Auslieferungsverfahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7414.htm

Gebühren

**Haftprüfungstermin, Terminsvertreter, Grundgebühr, Verfahrensgebühr, Terminsgebühr
AG Tiergarten, Beschl. v. 14.10.2022 - (278 Ds) 265 Js 277/22 (110/22)**

Für den nur für die Wahrnehmung eines Haftprüfungstermins bestellten Pflichtverteidiger entsteht nicht nur die Terminsgebühr. Es entstehen auch Grundgebühr und Verfahrensgebühr.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7393.htm

Gebühren

**Strafvollstreckungsverfahren, Grundgebühr, Termingebühr, Verkündung eines Sicherungshaftbefehls
AG Görlitz, Beschl. v. 26.10.2022 - BwR 8 Ds 140 Js 18795/15 (2)**

1. Im Strafvollstreckungsverfahren entsteht keine Grundgebühr Nr. 4100 VV RVG
2. Hat der Verteidiger im Strafvollstreckungsverfahren (hier Verfahren betreffend den Widerruf einer Bewährung an einem Termin zur Verkündung eines nach § 453c StPO erlassenen (Sicherungs)Haftbefehl teilgenommen, entsteht die Terminsgebühr Nr. 4202, 4203 VV RVG.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7394.htm

Corona

**Corona, Fernbleiben Hauptverhandlung, Entschuldigung, Vertrauen auf Auskunft des Verteidigers
OLG Brandenburg, Beschl. v. 27.09.2022 - 1 OLG 53 Ss-OWi 378/22**

Es liegt nicht in der Entscheidungskompetenz des Verteidigers, dem Betroffenen zu „gestatten“ an einem Hauptverhandlungstermin wegen einer vom Betroffenen für möglich gehaltenen Corona-Infektion ohne objektiven Nachweis fern zu bleiben. Das Vertrauen des Betroffenen auf die Richtigkeit dieser Auskunft des Verteidigers ist nicht geschützt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7399.htm

Corona

**Arztpraxis, öffentlich zugänglich, Hygieneschutzkonzept, Corona-VO
OLG Oldenburg, Beschl. v. 29.09.2022 – 2 Ss(OWi) 131/22**

Nicht jede Arztpraxis ist öffentlich zugänglich im Sinne von § 4 Nds. Coronaverordnung vom 30. Oktober 2020.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7400.htm

Corona

**Entbindung, Verweigerung eines Mund-Nasen-Schutzes in der Hauptverhandlung, Mentalreservation,
Rechtsbeschwerde**

KG, Beschl. v. 02.08.2022 – 3 Ws (B) 196-197/22 – 122 Ss 72/22

1. Möchte ein Betroffener entgegen der Anordnung des Gerichts keinen Mund-Nasen-Schutz tragen und entbindet das Gericht ihn auf seinen deshalb gestellten Antrag von der Verpflichtung des persönlichen Erscheinens, so ist es widersprüchlich und daher rechtsbeschwerderechtlich unbehelflich, das hiernach ergangene Sachurteil mit der Begründung anzufechten, er habe eigentlich an der Hauptverhandlung teilnehmen wollen.
2. Angriffe auf die Beweiswürdigung ermöglichen in der Regel keine Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 80 Abs. 1 OWiG, weil die aufgeworfenen Fragen dem Einzelfall verhaftet und nicht abstraktionsfähig sind.
3. Verweise auf Anlagen, Aktenbestandteile oder Schriftsätze unterliegen in der Rechtsbeschwerde den strengen Darstellungserfordernissen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO, weshalb ihr Inhalt als nicht geschrieben zu behandeln ist. Dysfunktional ist es erst recht, wenn die Handakte des Verteidigers der Rechtsmittelbegründung als "Anlage" beigelegt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7387.htm

Corona

**Corona, Gehorsamsverweigerung, Impfung Covid-19
OLG Celle, Beschl. v. 29.09.2022 - 1 Ss 14/22**

Zur Strafbarkeit der Verweigerung eines Soldaten, einen Befehl zu befolgen, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7382.htm

Corona

**Corona, Reise in Coronazeiten, Gutschein vom Reiseveranstalter, Stornierung
OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 15.09.2022 – 6 U 191/21**

Bietet ein Reiseveranstalter seinen Kunden eine Umbuchung einer pandemiebedingt nicht durchführbaren Reise an, ohne ausdrücklich auf die Möglichkeit der Stornierung gegen Rückerstattung des Reisepreises hinzuweisen, ist dies nicht unlauter, solange der Verbraucher nicht über den optionalen Charakter des Angebots getäuscht wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7383.htm

beA

**beA, Grundbuchverfahren, GBO, schriftlicher Antrag
OLG München, Beschl. v. 07.09.2022 – 34 Wx 323/22**

Wird ein über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingereichter Schriftsatz ausgedruckt, liegt - unabhängig davon, ob der elektronische Rechtsverkehr im Grundbuchverfahren eröffnet ist - ein schriftlicher Antrag i.S. v. § 13 GBO vor. Ergibt sich aus den Umständen eindeutig, wer Antragsteller ist, muss das Schriftstück nicht von diesem unterschrieben sein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7398.htm

beA

**Nutzungspflicht elektronischer Übermittlungsweg, Staatsanwaltschaft
LG Gera, Beschl. v. 06.10.2022 – 7 T 234/22**

1. Erhebt die Staatsanwaltschaft sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts, mit der die Erinnerung der Staatsanwaltschaft gegen eine Entscheidung des Gerichtsvollziehers zurückgewiesen wurde, einen Auftrag zur Vollstreckung einer Geldstrafe wegen Formmangels nicht auszuführen, muss die Beschwerdeschrift als elektronisches Dokument eingereicht werden (§ 459 StPO, § 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrG, § 569 Abs. 1 S. 1, §§ 793, 130d ZPO).
2. Die weniger formstrenge Norm des § 32b StPO entfaltet im Rahmen der hier anzuwendenden Zivilprozessordnung keine Sperrwirkung.
3. Für die Entscheidung der sofortigen Beschwerde in dieser Sache ist die Zivilkammer des Landgerichts zuständig (entgegen LG Berlin, Beschl. v. 08.06.2006 - 81 T 1/06).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7396.htm

beA

**beA, personelle Reichweite, Professor, Verteidiger
KG, Beschl. v. 22.06.2022 – 3 Ws (B) 123/22**

1. Folge der Nichteinhaltung der besonderen Formvorschrift des § 32d Satz 2 StPO ist die Unwirksamkeit der Erklärung.
2. Die besondere Formvorschrift des § 32d StPO gilt für Verteidiger und Rechtsanwälte; Hochschulprofessoren, die als Verteidiger auftreten, unterfallen daher ebenfalls der Norm.
3. Die durch die §§ 32a, 32d StPO vorgeschriebene Form ist nicht gewahrt, wenn sich die Person, die den Schriftsatz zu verantworten hat, des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs eines Dritten bedient und das Dokument nur einfach signiert.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7395.htm

Im **Werbeblock** dann folgende **Hinweise**:



An der Spitze der Hinweis auf die **erste Neuerscheinung 2022**:

Diese **Neuerscheinung** hat zwar mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun, ich will aber trotzdem hier darauf hinweisen. Es geht um mein erstes Buch, das ich 1989 geschrieben habe, nämlich mein

"Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder".

Das ist jetzt in der **11. Auflage** erschienen. Auf die Weise ich hier dann hin. Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch Kollegen geworden ist. Daher der Hinweis und der Link zur Bestellung. Preis der Neuauflage: 76 EUR. Wer **bestellt**, erhält das Werk automatisch. Wie gehabt.

Wahrscheinlich auch noch im November wird **Burhoff/Grün, Messungen im**

Straßenverkehr, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erscheinen. Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt für das Werk im Einzelbezug ca. **114 EUR**. Zum (Vor)[Bestellformular geht es hier](#). Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt nach Erscheinen automatisch.



Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" wird der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu auflegen. Das wird bestehen aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023**.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.



Auch hier gilt: [Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich](#). Bücher kommen dann automatisch.

Und dann die Hinweise zu den folgenden **Neuauflagen aus dem Jahr 2021**.

Ende November 2021 sind

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022**,

und

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022**,

erschienen. Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein **"Burhoff-Paket"**, das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das **"Komplettpaket"** - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim [Bestellformular](#) schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Zu den ersten [Rezensionen](#) geht es hier.



Und dann auch noch einmal Hinweise auf frühere/weitere **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor. Wie immer :-): Gut.



Und ebenfalls im März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

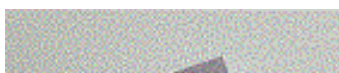
Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängel exemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene



"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem "Produkt" - dieser "Plattform" - handelt es sich um eine **Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de